

Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 38

Ansbach, 06.12.23

| | |
|---|---------|
| Bestattungsrecht | Seite 2 |
| 3. Änderung Verbandssatzung | Seite 2 |
| Erteilung Baugenehmigung | Seite 4 |
| Tagesordnung Kreistag 15.12.2023 | Seite 5 |

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Bestattungsrecht;

Erweiterung des Naturfriedhofs Ruhewald Frankenhöhe bei Oberramstadt, Leutershausen

Die Stadt Leutershausen beabsichtigt eine wesentliche Änderung des städtischen Naturfriedhofes Ruhewald Frankenhöhe bei Oberramstadt, Stadt Leutershausen. Es ist geplant, die Friedhofsfläche in Richtung Süden um ca. 270 Grabbäume zu erweitern sowie um ca. 30 Bäume in der bestehenden Fläche zu ergänzen.

Die wesentliche Änderung des Friedhofes ist nach Art. 9 Abs. 2 des Bayer. Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.08.2016 (GVBl. S. 246), genehmigungspflichtig. Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das Landratsamt Ansbach als Kreisverwaltungsbehörde (§ 31 BestV).

Gem. Art. 9 Abs. 1 BestG müssen Friedhöfe und die einzelnen Grabstätten so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Wasserhaushaltes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen. Ein Friedhof muss sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen; die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 32 Abs. 2 BestV bekanntgemacht.

Die Planunterlagen für die Umgestaltung des Friedhofes liegen drei Wochen beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 64, Zimmer-Nr. 2.03, zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt am Tag nach der Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung. Etwaige Einwendungen gegen die Umgestaltung des Friedhofes sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ansbach zu erheben.

Ansbach, 24.11.2023
LANDRATSAMT ANSBACH

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

-
- I. Die von der Versammlung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland am 19.07.2023 beschlossene Änderungssatzung der Satzung des Zweckverbandes Industrie /Gewerbepark Rothenburg und Umland wird gem. Art. 48 Abs. 3, Ar. 40 ff. KommZG, Art. 26 GO und § 2 BekV wie folgt bekannt gemacht:

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

vom 20.07.2023

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der „Zweckverband Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland“ folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland vom 03.05.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2022:

§ 1

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 12 und § 17 sowie die Inanspruchnahme weiteren Personals und sächlicher Verwaltungsmittel erhält die Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg ob der Tauber eine jährliche Entschädigung, die in der noch abzuschließenden Zweckvereinbarung geregelt wird.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 20.07.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez.

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

II. Die Änderungssatzung liegt ab Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg o.d.T., Laiblestraße 31, 91541 Rothenburg o.d.T. (Zimmer 26) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Rothenburg ob der Tauber, 29.11.2023
Industrie-/Gewerbepark Rothenburg und Umland

gez.

Margarita Kerschbaum
Verbandsvorsitzende

Das Landratsamt Ansbach macht die Erteilung der Baugenehmigung für das nachfolgende Bauvorhaben gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischer Bauordnung bekannt:

Das Landratsamt Ansbach erlässt als Untere Bauaufsichtsbehörde folgenden

Bescheid:

Frau Julia Grünert, Mühlleite 29, 91629 Weihenzell, wird für die Nutzungsänderung einer Wohnung zur Ferienwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 126 der Gemarkung Weidenbach, Markt Weidenbach, nach Maßgabe der dem Bauantrag (Aktenzeichen 20230729-SG41-KF) beigefügten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Haus- und Postanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Akteneinsicht:

Der Baugenehmigungsbescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten i.S.d. **Art. 13 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz** beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 41 – Bauverwaltung – Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tag der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h. von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Ansbach, 28.11.2023
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat

Landkreis Ansbach

Tagesordnung:

11. Sitzung des Kreistages

am Freitag, den 15.12.2023 um 09:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Ansbach

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung durch den Landrat
2. Bekanntgaben des Landrates
3. Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 07.07.2023
4. Neufassung der Satzung über die Verwendung des Landkreiswappens und des Landkreislogos
5. Abfallbewirtschaftung
 - 5.1 Neufassung der Abfallgebührensatzung
- Neukalkulation der Abfallgebühren für den Zeitraum 2024-2027
 - 5.2 Betrieb gewerblicher Art - Duale Systeme Deutschland (DSD)
6. Erlass eines Betrauungsaktes für den Eigenbetrieb "Senioren- und Pflegeheime Feuchtwangen und Wassertrüdingen"
7. chance.natur Lebensraum Mittelfränkisches Altmühltal - Sachstandsbericht zum Projekt und Beschlussvorschlag zur Bereitstellung des Eigenanteils für Projekt II
8. Beteiligungsbericht 2022 des Landkreises Ansbach gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO
9. Sonstiges

Ansbach, den 01.12.2023
LANDRATSAMT ANSBACH

gez.

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
